



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);
Änderung vom 18. Oktober 2020 (Maskenpflicht; private Veranstaltungen; Empfehlun-
gen Homeoffice)**

(Stand ~~18~~21.10.2020)

Artikel 3b (Maskentragpflicht)

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält neu eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits jetzt gestützt auf Art. 3a Abs. 1 eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht soll nun ausgedehnt werden auf Personen, die sich auf Perrons und in weiteren Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus (z.B. Perrons, Tram- und Bushaltestellen) befinden oder sich in Bahnhöfen, Flughäfen oder in anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskentragpflicht gilt sowohl in Innenräumen als auch in Aussenräumen der genannten Warte und Zugangsbereiche.

Zudem wird eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eingeführt. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, Casinos, Spielalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber). Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3a (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) und Artikel 6b (Wettkampfsport professioneller Ligen) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie

aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 3a Absatz 2).

- Gäste in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, die namentlich zwecks Konsumation an einem Tisch sitzen. Abstandsregeln oder Abschränkungen gewährleisten hier den notwendigen Schutz. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch bzw. Konsumationsort befindet oder beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsucht, besteht die Maskentragpflicht. Auch muss auf der Tanzfläche oder bei Spieleinrichtungen in betreffenden Einrichtungen (wie Billard und Dart) eine Gesichtsmaske getragen werden.
- Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in der Einrichtung oder im Betrieb tätig sind, kann der Betreiber oder Arbeitgeber einen alternativen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung vorsehen, so durch Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben mit nur kleingefassten Öffnungen, die sich zudem nicht auf Kopfhöhe befinden dürfen.
- Auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler sind dann ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht. Denkbar sind etwa Personen, die Blasmusikinstrumenten spielen. Aber auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Eine Ausnahme gilt auch für Rednerinnen und Redner, beispielsweise von Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Bei all diesen Konstellationen sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Wie bis anhin im öffentlichen Verkehr kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbrochen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. So kann selbstverständlich die Konsumation eines Getränks oder anderen Lebensmittels ohne Maske erfolgen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit. Gleiches gilt, wenn das gesamte Gesicht kurzzeitig zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (Banken, Eintrittskontrolle in Lokalen).

Absatz 3: In einigen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 3 nur dann, wenn dies im Schutzkonzept so vorgesehen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Maskentragpflicht aufgrund der Art der Tätigkeit, aus Sicherheitsgründen oder aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht generell im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden kann. Es handelt sich um folgende Einrichtungen und Betriebe:

- Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (wie Kindertagesstätten, auserschulische Betreuungsangebote für Schulkinder): Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Vielmehr soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (ki-besuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden.
- Bildungseinrichtungen: In den öffentlichen Bildungseinrichtungen (obligatorischen Schulen, Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe) soll die Frage der Maskentragpflicht wie bis anhin durch die jeweiligen zuständigen Stellen im Rahmen der Schutzkonzepte entschieden werden. Dies gilt auch für Zugangs- und Unterrichtsräume in Schul- und Jugendheimen (Schlafräume in solchen Heimen gelten nicht als

öffentlich zugänglich) sowie in Sonderschulen. Die Schulen setzen seit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs Schutzkonzepte mit differenzierten Massnahmen um, und die Hochschulen haben ihre Schutzkonzepte im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Präsenzlehre im Herbstsemester erlassen bzw. angepasst.

Andere Bildungseinrichtungen wie private Weiterbildungsstätten fallen nur dann unter die Ausnahmebestimmung, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist (z.B. Blasunterricht in Musikschule). Ist dies der Fall, muss der Betreiber die Maskentragpflicht resp. andere Schutzvorkehrungen in Unterrichtsräumen im Schutzkonzept spezifisch regeln.

- Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen: eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z.B. aufgrund der körperlichen Anstrengung, des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Bei "ruhigeren" sportlichen Tätigkeiten schränkt das Tragen einer Maske demgegenüber nicht ein, ebenso in Pausen. Auch in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht generell die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 1.

Absatz 4 hält in deklaratorischer Weise fest, dass die Schutzmassnahmen, wie sie von Betreibern und Organisatoren in den Schutzkonzepten nach Artikel 4 vorgesehen werden, unbeschaffen der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gelten. Namentlich ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten, ebenso die Hygienemassnahmen.

Artikel 3c

In Ergänzung zu den neuen Vorgaben für private Veranstaltungen werden Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind von Veranstaltungen zu unterscheiden: Letztere zeichnen sich entsprechend der geltenden Regelung zu Artikel 4 und 6 ff. dadurch aus, als dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt, der, findet er im öffentlichen Raum statt, zudem mit dessen Sondernutzung einhergeht (vgl. für weitere Abgrenzungskriterien die Erläuterungen zu Art. 6). Demgegenüber sind Menschenansammlungen in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf.

Die Schutzkonzepte für Grossveranstaltungen erfassen auch die Besucherflüsse bei den Zugängen (bspw. vor Stadien). Derartige Ansammlungen sind – ebenso wie Menschenansammlungen an Haltestellen und in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs – nicht vom hier vorliegenden Verbot betroffen.

Bei Ansammlungen mit bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, kann dieser nicht eingehalten werden, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

Zu beachten ist, dass im öffentlichen Raum aufgrund staatspolitischer und grundrechtlicher Überlegungen die Sonderregelung für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen nach Artikel 6c weiter bestehen bleibt. Bei Kundgebungen handelt es sich zudem um Veranstaltungen im beschriebenen Sinne.

Es ist entsprechend der üblichen Vollzugsregelung Aufgabe der Kantone, die Einhaltung des Verbots bzw. der Vorgaben betreffend Menschenansammlungen zu überwachen und mit verhältnismässigen Interventionen durchzusetzen. Im Gegensatz zur ausserordentlichen Lage im

Frühling 2020 ist es nicht möglich, Ordnungsbussen bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu verhängen; anwendbar ist unter Beachtung des Opportunitätsprinzips das Strafverfahren gemäss Strafprozessordnung betreffend Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG.

Artikel 5a

Gästebereiche in der Gastronomie und in Ausgehlokalen, in denen die Konsumation von Speisen und Getränken stehend erfolgt, sind entsprechend den Regelungen in verschiedenen Kantonen neu auf Bundesebene verboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien (z.B. Terrassen, Strassenräume) handelt; es gelangen (vorbehältlich weitergehender kantonaler Vorgaben) die Regelungen zur Kontaktdatenerhebung pro Tisch bzw. Gästegruppe zu Anwendung. Diese Vorgabe gelangt in Restaurationsbetrieben, in Bars oder Clubs sowie in Diskotheken und Tanzlokalen zur Anwendung. Der Begriff des Restaurations- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben, so etwa auch für den Ausschank in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen wie Casinos.

Artikel 6

Als private Veranstaltung nach dieser Bestimmung gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer andere privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist.

Für private Veranstaltungen gelten neu folgende einheitlichen Regeln:

- Private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen (bis anhin 30 Personen) können ohne Auflagen durchgeführt werden, die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG sind einzuhalten (Abs. 4);
- Bei privaten Veranstaltungen zwischen 15 und 100 Personen besteht eine Maskentragepflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen, die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen müssen erhoben werden. Es gelten zudem die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a, b und f (Abs. 2).
- Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden (Abs. 3).

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten weiterhin die bereits bestehenden Vorgaben. Einzig bei Veranstaltungen, bei denen Kontaktdaten erhoben werden müssen, wird die Sektorgrösse von 300 auf 100 Personen reduziert (Abs. 1). Auch muss bereits für Veranstaltungen ab 15 Personen (bisher 30) ein Schutzkonzept vorliegen.

Artikel 7 Einleitungssatz

Der Einleitungssatz wird entsprechend angepasst, und auf Artikel 5a ausgedehnt. Die Kantone können diesbezüglich nach Massgabe von Artikel 7 Erleichterungen vorsehen.

Artikel 10 Absatz 3

Dieser Bestimmung zufolge müssen Arbeitgeber die Homeoffice-Empfehlung des BAG beachten.

Diese Empfehlungen des BAG sehen vor, dass wie im Frühling 2020 die Unternehmen angehalten werden, sich an den Empfehlungen des BAG bezüglich Homeoffice zu orientieren. Diese sehen vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten. Es besteht keine Pflicht zum Homeoffice.

Artikel 13 Absatz 3

Die Strafbestimmung wird mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 5a (Konsumation von Speisen und Getränken) ergänzt.

Änderung des Anhangs:

Die im Erlasskörper vorgenommenen Änderungen werden im Anhang entsprechend nachgeführt bzw. ergänzt.

Ziff. 3.3

In Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

Ziff. 4.4 Bst. c und d

Buchstabe c: In Diskotheken und Tanzlokalen ist die Ankunfts- und Weggangszeit zu erfassen.

Buchstabe d: Anpassung der Personenzahl auf 100 Personen (vorher 300), aufgrund der Änderung von Artikel 6 Absatz 1.

Ziff. 4.5

Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

Ziff. 5 Titel, Ziff. 5.1 und 5.3

Anpassung der Personenzahl auf 100 Personen (vorher 300), aufgrund der Änderung von Artikel 6 Absatz 1.

Ziff. 5.4

In Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 anwesend sein.

Zusammenfassend:

- In Innenräumen gilt eine gesetzliche Maskenpflicht (mit den jeweiligen Ausnahmen) für:
 - Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale
 - alle öffentlichen Veranstaltungen
 - private Veranstaltungen ab 15 Personen
 - öffentlich zugängliche Innenräume von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhof, Flughafen)

- In Aussenräumen gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:
 - private Veranstaltungen ab 15 Personen (mit den jeweiligen Ausnahmen).
 - politische Kundgebungen
 - Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, Seilbahnen etc.)

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1000 Personen in Aussenräumen muss das Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen (je nachdem Distanz, Gesichtsmaske und/oder Kontaktangaben). Zusätzlich gilt, dass bei Veranstaltungen mit über 100 Personen dann, wenn die Erhebung von Kontaktdaten erforderlich ist (weder Einhaltung der Distanz noch Gesichtsmaskenpflicht), Sektoren à 100 Personen gebildet werden müssen. ~~Zusätzlich gilt die Pflicht zur Bildung von Sektoren bei öffentlichen Veranstaltungen ab 100 Personen.~~ Es besteht somit keine generelle Maskenpflicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass an Veranstaltungen, an welchen die Distanzhaltung nicht sichergestellt werden kann, Schutzmasken Teil des Schutzkonzeptes sind.

- Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken:
 - in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen (auch Terrassen)
 - an allen öffentlichen Veranstaltungen
 - an privaten Veranstaltungen ab 15 Personen
- Kontaktangaben müssen gesetzlich erhoben werden:
 - in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, nach je spezifischen Regeln.
 - an privaten Veranstaltungen ab 15 Personen

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1000 Personen müssen Kontaktdaten dann erhoben werden, wenn dies gemäss Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgesehen ist.

Die Kantone können über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist (vgl. Art. 8 Covid-10-Verordnung besondere Lage sowie Art. 40 EpG).